

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)	<u>Erläuterung</u>
<p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen vom 25.06.2001 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2017 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Normen.</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder beauftragt, haften diese als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder beauftragt, haften diese als Gesamtschuldner.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

§ 3 - Gebührentarif	§ 3 - Gebührentarif			
(1) Überlassung von Grabstellen	(1) Überlassung von Grabstellen			
1. Reihengräber	Grabnutzungsgebühren			Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Kalkulation und redaktio- nelle Änderung durch neue ta- bellarische Dar- stellungsform
a) für die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren	216,- €	Gebührensatz	Verlänge- rungsgebühr	
b) für die Leiche einer Person über 5 Jahren	490,- €	2.792,- €	69,80 €	
c) Rasenreihengräber	1.800,- €	2.919,- €	72,98 €	
2. Wahlgräber		2.241,- €	56,03 €	
a) einfache Wahlgräber, je Grabstelle	1.340,- €	2.464,- €	98,56 €	
b) bevorzugte Wahlgräber, je Grabstelle	2.880,- €	20 % der jewei- ligen Gebühr		
c) Familiengräber, je qm Flächen	648,- €			
d) Rasenwahlgräber (bestehend aus zwei Grabstellen)	3.800,- €			
3. Urnengräber		1.385,- €		
a) Urnenfamiliengrabstelle (für 4 Urnen)	1.840,- €	1.837,- €		
b) Urnendoppelgrabstelle (für 2 Urnen)	1.340,- €	1.788,- €		
c) Urnen-Reihengrabstelle	276,- €	2.564,- €	64,10 €	
d) für die Beisetzung einer Aschurne in einer Wahlgrab- stelle für Erdbestattungen 20% der jew. Gebühr der betreffenden Grabstelle		1.967,- €	49,18 €	
e) Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	930,- €	1.474,- €		
f) Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.100,- €	1.475,- €		
4. Verlängerung von Nutzungszeiten an Wahlgrabstellen		1.789,- €		
¹ Pro Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühr des betreffenden Wahlgrabes. ² Bei Rasenwahlgräbern abweichend von Satz 1 pro Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr für diese Grabart.				

<p>(2) <u>Bestattungsgebühren</u></p> <p>1. Öffnen und Schließen des Grabes</p> <p>a) für Leichen von Kindern bis zu 5 Jahren 216,- €</p> <p>b) für Leichen von Personen über 5 Jahren 380,- €</p> <p>c) für Aschenurnen 96,- €</p> <p>2. Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen sowie außerhalb der Dienstzeit (Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten sollen nur aus besonderen Gründen vorgenommen werden)</p> <p>a) an Sonn- und Feiertagen 100 % Aufschlag</p> <p>b) an Samstagen 50 % Aufschlag</p> <p>c) außerhalb der Dienstzeit 25 % Aufschlag</p> <p>3. Umbettungen (Beisetzung auf einem städt. Friedhof), Ausgrabungen (Beisetzung auf einem anderen Friedhof) und Wiederbeisetzungen (Ausgrabung auf einem anderen Friedhof)</p> <p>a) Umbettungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 1.416,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 156,- €</p> <p>b) Ausgrabungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 798,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 78,- €</p> <p>c) Wiederbeisetzungen</p> <p>(1) einer Leiche oder deren Überreste 648,- €</p> <p>(2) einer Aschurne 78,- €</p> <p>4. Sarg- oder Urnenträger, pro Träger 58,- €</p> <p>5. Ausschmücken der Gruft 48,- €</p>	<p>(2) Bestattungen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Bestattungsgebühren</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gebührensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre</td> <td>591,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre</td> <td>1.675,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung einer Aschurne</td> <td>240,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag</td> <td>100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Bestattung an einem Samstag</td> <td>25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Bestattung außerhalb der Dienstzeit</td> <td>25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr</td> </tr> <tr> <td>Öffnen eines Aschurnengrabes</td> <td>172,00 €</td> </tr> <tr> <td>Umbettung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>3.320,00 €</td> </tr> <tr> <td>Umbettung einer Aschurne</td> <td>388,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>2.543,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgrabung einer Aschurne</td> <td>276,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste</td> <td>1.899,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wiederbeisetzung einer Aschurne</td> <td>340,00 €</td> </tr> <tr> <td>Sarg-/Urnenträger je Träger</td> <td>227,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)</td> <td>194,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Bestattungsgebühren			Gebührensatz	Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	591,00 €	Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	1.675,00 €	Bestattung einer Aschurne	240,00 €	Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Bestattung an einem Samstag	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	Öffnen eines Aschurnengrabes	172,00 €	Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.320,00 €	Umbettung einer Aschurne	388,00 €	Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.543,00 €	Ausgrabung einer Aschurne	276,00 €	Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.899,00 €	Wiederbeisetzung einer Aschurne	340,00 €	Sarg-/Urnenträger je Träger	227,00 €	Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	194,00 €	<p>Das Ausschmücken der Gruft wird nur bei Sargbestattungen angeboten.</p>
Bestattungsgebühren																																				
	Gebührensatz																																			
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	591,00 €																																			
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	1.675,00 €																																			
Bestattung einer Aschurne	240,00 €																																			
Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Bestattung an einem Samstag	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr																																			
Öffnen eines Aschurnengrabes	172,00 €																																			
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.320,00 €																																			
Umbettung einer Aschurne	388,00 €																																			
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.543,00 €																																			
Ausgrabung einer Aschurne	276,00 €																																			
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.899,00 €																																			
Wiederbeisetzung einer Aschurne	340,00 €																																			
Sarg-/Urnenträger je Träger	227,00 €																																			
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	194,00 €																																			

<p>(3) <u>Friedhofskapellen und deren Einrichtungen</u></p> <p>1. mit Feier 195,- € 2. ohne Feier 120,- € 3. Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem städt. Friedhof beerdigt werden, für jeden angefangenen Tag 48,- € 4. Stellen der Lorbeeräume 24,- € (nur Friedhofskapelle Hildesheimer Straße, Abrechnung über den jeweiligen Bestatter)</p> <p>(4) <u>Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale</u> Für das Aufstellen von Grabdenkmalen, Grabplatten und Steineinfassungen 12% vom vereinbarten Herstellerentgelt incl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Damit abgegolten ist außerdem die jährliche Überprüfung der Grabmale auf ihre Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle.</p> <p>(5) <u>Gebührenerstattungen bei Aufgabe von Nutzungsrechten</u> Bei der Aufgabe einer nicht belegten Wahlgrabstätte (z. B. durch Verkleinerung eines Doppelgrabes oder durch Umbettung) werden in den ersten 10 Jahren nach Erwerb eines Nutzungsrechtes pro angefangenes Jahr 10% der ursprünglich gezahlten Gebühr als Nutzungsgebühr berechnet. Die Differenz zur ursprünglich gezahlten Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten auf Antrag erstattet.</p>	<p>(3) Sonstige Gebühren</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">sonstige Gebühren</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gebührensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier</td> <td>694,00 €</td> </tr> <tr> <td>Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier</td> <td>470,00 €</td> </tr> <tr> <td>Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag</td> <td>98,00 €</td> </tr> <tr> <td>Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle</td> <td>12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer</td> </tr> </tbody> </table>	sonstige Gebühren			Gebührensatz	Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	694,00 €	Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	470,00 €	Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	98,00 €	Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer	<p>Seit Aufgabe der Friedhofsgärtnerei werden keine Lorbeeräume mehr für Trauerfeiern angeboten.</p> <p>Eine Erstattung von Grabnutzungsgebühren bei der frühzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nicht mehr möglich</p>
sonstige Gebühren														
	Gebührensatz													
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	694,00 €													
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	470,00 €													
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	98,00 €													
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer													
<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft. Alfeld (Leine), den 19.12.2014</p> <p style="text-align: center;">Stadt Alfeld (Leine) Der Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. Alfeld (Leine), den 17.12.2021</p> <p style="text-align: center;">Stadt Alfeld (Leine) Der Bürgermeister</p>													